ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. März 1986

zur Änderung der Entscheidung 82/731/EWG des Rates in bezug auf die Liste der Betriebe in Finnland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(86/149/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1,

gestütz auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Finnland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 82/731/EWG des Rates (5), zuletzt geändert durch Entscheidung 85/485/EWG der Kommission (6), erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (7) hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß ein weiterer Betrieb den Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie 77/96/EWG genügt. Er kann daher für die Durchführung der Untersuchung auf das Vorhandensein von Trichinen in frischem Schweinefleisch zugelassen werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 82/731/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. März 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 311 vom 8. 11. 1982, S. 4.
(6) ABl. Nr. L 287 vom 29. 10. 1985, S. 40.
(7) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontroll-nummer	Betrieb	Anschrift

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

17 (1)	Lounais-Suomen Osuusteurastamo	Forssa
51 (1)	Lihakunta	Rovaniemi

B. Schlachthöfe

7 (1)	Lahden Kaupungin Teurastamo	Lahti
73 (1)	Pouttu Oy	Kannus

II. SCHWEINEFLEISCH (2)

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

13 T	Lounais-Suomen Osuusteurastamo	Salo
17 (1) T	Lounais-Suomen Osuusteurastamo	Forssa
22 T	Itikka	Nurmo
51 (1) T	Lihakunta	Rovaniemi

B. Schlachthöfe

7 (1) T	Lahden Kaupungin Teurastamo	Lahti
8 (1) T	Satahämeen Osuusteurastamo	Pori
73 (1) T	Pouttu Oy	Kannus

III. KÜHLHÄUSER

(nur gefrorenes verpacktes Fleisch)

91	Pakastamo Oy	Helsinki
92	Pakastamo Oy	Vantaa

(1) Nebenprodukte ausgeschlossen.

(2) Die mit „T" gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 genannten Richtlinie zugelassen.